

Satzung (2. Fassung)

Freunde der Gambenmusik

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Gambenmusik“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden und danach den Namen „Freunde der Gambenmusik e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO). Dies geschieht insbesondere durch die Förderung der Gambenmusik vornehmlich im Raum Karlsruhe als Bereicherung des Kulturlebens
 - bei der Vorbereitung und Durchführung von Konzerten, Konzertfahrten und konzertähnlichen Veranstaltungen,
 - bei der Pflege und Vermittlung des Erbes der Viola da Gamba - Literatur unter Berücksichtigung der historischen Aufführungspraxis,
 - beim Erfahrungsaustausch von Musikern und Musikerinnen der Viola da Gamba sowohl untereinander als auch mit anderen Künstlern, Wissenschaftlern u.a.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben.
- (2) Das Mitglied ist aufgenommen, wenn der Vorstand innerhalb von sechs Wochen keinen schriftlichen Einspruch erhoben hat.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es dürfen Mitgliedsbeiträge erhoben werden, wobei die Höhe in der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Mitgliedsbeiträge dürfen jedoch maximal in Höhe der voraussichtlich entstehenden Auslagen und Kosten erhoben werden; sie dürfen den Betrag von 150 € pro Mitglied und Jahr nicht überschreiten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (3) Mitglieder können nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist unter Befreiung von den Bindungen des § 181 BGB allein vertretungsberechtigt.
- (4) Soweit Änderungen der Satzung sich - aufgrund von Anforderungen der Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Erreichung der Gemeinnützigkeit oder des Registergerichts im Zusammenhang mit der Eintrag des Vereins - als erforderlich herausstellen sollten, ist der Vorstand berechtigt, solche Änderungen vorzunehmen.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren - vom Tag der Wahl an - gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, gefasst werden.

§ 11 Unterzeichnung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- (1) Die Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind als Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Über die zu begünstigende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft wird in der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Karlsruhe.

Diese Satzung wurde am 26.03.2019 errichtet und gemäß § 8 (4) der Ermächtigung des Vorstandes zur Erreichung der Gemeinnützigkeit am 16.06.2019 geändert.